

## **STATUTEN**

### **VEREIN DER FREUNDE UND FÖRDERER DES MUSEUMS DER MODERNE SALZBURG**

#### **§ 1 Name und Sitz**

Der Verein führt den Namen

„Verein der Freunde und Förderer des Museums der Moderne Salzburg“,  
hat seinen Sitz in Salzburg, ist parteiunabhängig und nicht auf Gewinn abgestellt.

#### **§ 2 Zweck des Vereins**

Zweck des Vereins ist die ausschließliche und unmittelbare Förderung der Aktivitäten der Salzburger Landessammlung Moderne Galerie und Graphische Sammlung RUPERTINUM und des MUSEUMS DER MODERNE, insbesondere durch die für die Allgemeinheit förderliche kunstwissenschaftliche Aufbereitung und Ergänzung ihrer Sammlungen; weiters die ausschließliche und unmittelbare Förderung von einschlägigen kunstwissenschaftlichen Arbeiten der Universität Salzburg und der Kunstuniversität Mozarteum, sowie die für die Öffentlichkeit bestimmte Organisation von Studienfahrten, Vorträgen und sonstigen Veranstaltungen, die der Vertiefung der wissenschaftlichen Erkenntnisse dienen.

#### **§ 3 Mittel zur Erreichung des Vereinszweckes**

Ideelle Mittel sind.

- Förderung des Verständnisses der dargebotenen Werke in der Allgemeinheit durch Öffentlichkeitsarbeit, Veranstaltungen, kostenlose Einführungsvorträge, Museumsbesuche, Kunstfahrten und Führungen sowie Unterstützung aller Tätigkeiten, die den Zweck des Vereines fördern

Die materiellen Mittel werden aufgebracht durch die von den Mitgliedern zu entrichtenden Jahresbeiträge, durch Sammlungen, durch Einnahmen von unentbehrlichen oder entbehrlichen Hilfsbetrieben (z.B. Verkauf von gespendeten Gegenständen), durch Spenden und Zuwendungen aller Art.

#### **§ 4 Mitglieder**

Die Mitglieder des Vereins gliedern sich in

- a) ordentliche Mitglieder
- b) Partnermitglieder
- c) Studentenmitglieder
- d) Förderer
- e) Ehrenmitglieder
- f) Mäzene
- g) Firmenmitglieder

zu a), d), f) und g):

Als ordentliche Mitglieder, Förderer, Mäzene und Firmenmitglieder können alle juristischen Personen ohne Rücksicht auf ihre Staatsangehörigkeit aufgenommen werden. Die Generalversammlung setzt die Höhe der Mitgliedsbeiträge für die Mitglieder fest.

zu b):

Partnermitglieder sind Ehegatten oder Lebenspartner eines ordentlichen Mitgliedes auf die Dauer des aufrechten Bestandes der Ehe oder der Lebensgemeinschaft.

zu c):

Als Studentenmitglieder können natürliche Personen, die an in- oder ausländischen Universitäten oder einer universitären Charakter habenden österreichischen oder vergleichbaren ausländischen Studien- bzw. Bildungseinrichtung studieren, auf die Dauer ihrer Zugehörigkeit als ordentlicher Student aufgenommen werden.

zu e):

Zu Ehrenmitgliedern können natürliche oder juristische Personen jeder Nationalität ernannt werden, welche sich um den Verein und seine Zwecke in besonderem Maße verdient gemacht haben.

## **§ 5 Beginn der Mitgliedschaft**

Ehrenmitglieder werden durch einstimmigen Beschluss des Vereinsvorstandes ernannt. Über die Aufnahme aller übrigen Mitglieder und deren Einstufung entscheidet der Vorstand mit Stimmenmehrheit endgültig.

Die Aufnahme kann ohne Angabe von Gründen verweigert werden.

## **§ 6 Beendigung der Mitgliedschaft**

Die Mitgliedschaft erlischt

- a) - durch den Tod
  - durch die Auflösung als juristische Person
  - durch Austrittserklärung
  - durch Vereinsauflösung
  - bei Studentenmitgliedern mit Beendigung des ordentlichen Studiums
  - bei Partnerschaftsmitgliedern mit Auflösung der ehelichen Partnerschaft / Lebensgemeinschaft
  
- b) durch Ausschluss, den der Vorstand mit einfacher Stimmenmehrheit aussprechen kann. Dem Ausgeschlossenen steht die Berufung an das Schiedsgericht offen.
  
- c) durch Nichtbezahlung des Beitrages trotz zweimaliger Mahnung innerhalb eines Jahres nach Fälligkeit des Betrages über Beschluss des Vorstandes (einfache Stimmenmehrheit).

## **§ 7 Mitgliedsbeiträge**

Die Höhe der Beiträge für alle Arten von Mitgliedern wird für jedes Vereinsjahr von der Mitgliederversammlung festgesetzt.

Ehrenmitglieder sind nicht verpflichtet, Mitgliedsbeiträge zu bezahlen.

## **§ 8 Rechte und Pflichten der Mitglieder**

Die Mitglieder sind berechtigt, an allen Veranstaltungen des Vereins teilzunehmen und Einrichtungen des Vereins zu beanspruchen, insbesondere die den Vereinsmitgliedern

durch das RUPERTINUM und durch das MUSEUM DER MODERNE eingeräumten Begünstigungen.

Allen Mitgliedern (§ 4 lit. a bis g) stehen außerdem folgende Rechte zu:

- a) Sitz und Stimme in der Mitgliederversammlung
- b) das Wahlrecht und die Wählbarkeit mit der Beschränkung, dass das Wahlrecht und die Wählbarkeit nur natürlichen, volljährigen Personen zukommt.

Die Mitglieder sind verpflichtet, die Interessen des Vereins nach Kräften zu fördern und alles zu unterlassen, worunter das Ansehen und der Zweck des Vereins leiden könnte. Sie haben die Vereinsstatuten und Beschlüsse der Vereinsorgane zu beachten. Sie sind zur pünktlichen Zahlung des Mitgliedsbeitrages in der von der Mitgliederversammlung beschlossenen Höhe verpflichtet.

## **§ 9 Vereinsjahr**

Das Vereinsjahr beginnt mit 1. Jänner und endet mit 31. Dezember eines jeden Jahres.

## **§ 10 Organe des Vereins**

Organe des Vereins sind

- a) die Mitgliederversammlung
- b) der Vorstand
- c) die Rechnungsprüfer
- d) das Schiedsgericht

## **§ 11 Mitgliederversammlung**

Die ordentliche Mitgliederversammlung findet einmal jährlich spätestens bis 31. Dezember eines jeden Jahres statt.

Eine außerordentliche Mitgliederversammlung kann einberufen werden, so oft die Führung der Geschäfte dies erfordert, worüber der Vorstand mit einfacher Stimmenmehrheit beschließt.

Eine außerordentliche Mitgliederversammlung muss durch den Vorstand einberufen werden, wenn dies von mindestens einem Zehntel sämtlicher Mitglieder schriftlich unter Angabe der Gründe oder durch die Rechnungsprüfer verlangt wird.

In den vorgenannten Fällen hat die außerordentliche Mitgliederversammlung längstens nach vier Wochen vom Zeitpunkt des Einlangens des schriftlichen Begehrens stattzufinden.

Sowohl zu den ordentlichen als auch zu den außerordentlichen Mitgliederversammlungen sind alle Mitglieder mindestens zwei Wochen vor dem Termin schriftlich einzuladen. Der Schriftlichkeit entspricht auch die Einladung durch Fax oder e-Mail. Die Anberaumung der Mitgliederversammlung hat unter Angabe der Tagesordnung zu erfolgen. Die Einberufung erfolgt durch den Vorstand.

Die Mitglieder haben das Recht, Anträge in der Mitgliederversammlung zu stellen; jedoch müssen diese spätestens 24 Stunden vor dem Termin der Mitgliederversammlung beim Vorstand zuhanden des Schriftführers schriftlich eingereicht werden.

Gültige Beschlüsse können nur zu den Tagesordnungspunkten gefasst werden.

Bei der Mitgliederversammlung sind alle Mitglieder teilnahmeberechtigt. Das Stimm- bzw. Wahlrecht richtet sich nach § 8 der Statuten. Jedes stimmberechtigte Mitglied hat eine Stimme. Die Übertragung des Stimmrechts auf ein anderes ordentliches Mitglied im Wege einer schriftlichen Bevollmächtigung ist zulässig. Es darf jedoch kein ordentliches Mitglied mehr als drei Stimmen auf sich vereinigen.

Die Vollmachten sind unmittelbar nach Eröffnung der Mitgliederversammlung durch den Vorsitzenden diesem vorzulegen.

Die Mitgliederversammlung ist bei Anwesenheit von 10 % aller stimmberechtigten Mitglieder (bzw. ihrer Vertreter) beschlussfähig.

Ist die Mitgliederversammlung zur festgesetzten Stunde nicht beschlussfähig, so findet die Mitgliederversammlung 15 Minuten später mit derselben Tagesordnung statt, die sodann ohne Rücksicht auf die Anzahl der Erschienenen beschlussfähig ist.

Die Wahlen und Beschlussfassungen in der Mitgliederversammlung erfolgen in der Regel mit einfacher Stimmenmehrheit. Beschlüsse, mit denen die Statuten des Vereins geändert werden sollen oder der Verein aufgelöst werden soll, bedürfen jedoch einer qualifizierten Mehrheit von zwei Drittel der abgegebenen Stimmen. Bei Stimmgleichheit gibt die Stimme des Vorsitzenden den Ausschlag.

Den Vorsitz in der Mitgliederversammlung führt der Präsident, bei dessen Verhinderung seine Stellvertreter (erster bzw. zweiter Vizepräsident).

Über die Verhandlungen jeder Mitgliederversammlung ist ein Protokoll zu führen, das die Zahl der anwesenden Mitglieder, die Beschlussfähigkeit und das Stimmverhältnis sowie alle Angaben enthalten muss, die für eine Überprüfung der statutenmäßigen Gültigkeit der gefassten Beschlüsse notwendig sind. Das Protokoll führt der Schriftführer, bei seiner Verhinderung der an Jahren älteste Beirat.

## **§ 12 Aufgabenkreis der Mitgliederversammlung**

- a) Entgegennahme des Rechenschaftsberichtes des Vorstandes und des Berichtes über den Rechnungsabschluss
- b) Beschlussfassung über die Entlastung des Vorstandes
- c) Wahl des Vorstandes und der Rechnungsprüfer
- d) Beratung und Beschlussfassung über die vom Vorstand vorgelegten Anträge
- e) Festsetzung der Mitgliedsbeiträge für ordentliche Mitglieder, Partnermitglieder, Studentenmitglieder, Förderer, Mäzene und Firmenmitglieder
- f) Beschlussfassung über Statutenänderungen und die freiwillige Auflösung des Vereins
- g) Beratung und Beschlussfassung über sonstige auf der Tagesordnung stehende Fragen

## **§ 13 Vorstand**

Der Vorstand besteht aus höchstens 15 Mitgliedern, mindestens aber aus

- a) dem Präsidenten
- b) zwei Vizepräsidenten
- c) dem Kassier
- d) dem Schriftführer
- e) einem Beirat.

Der Vorstand hat das Recht, weitere Personen als Beiräte bzw. bei Ausscheiden eines gewählten Vorstandsmitgliedes an seine Stelle ein anderes wählbares Mitglied zu kooptieren, wozu die Genehmigung in der nächsten Mitgliederversammlung einzuholen ist.

Das kooptierte Mitglied ist bereits vor Erteilung der Genehmigung durch die Mitgliederversammlung als Vorstandsmitglied stimmberechtigt. Wird die Genehmigung durch die Mitgliederversammlung nicht erteilt, so hat dies keine Auswirkung auf die Gültigkeit der unter Mitwirkung des kooptierten Mitglieds gefassten Beschlüsse des Vorstandes.

Ist der Vorstand infolge Ausscheidens mehrerer Mitglieder nicht mehr beschlussfähig, so ist von einer sofort einzuberufenden außerordentlichen Mitgliederversammlung ein neuer Vorstand zu wählen.

Die Funktionsdauer des Vorstandes beträgt drei Jahre. Auf jeden Fall währt sie bis zur Wahl eines neuen Vorstandes. Eine, auch mehrfache Wiederwahl von Vorstandsmitgliedern ist möglich.

Der Vorstand wird vom Präsidenten, im Verhinderungsfall von einem Vizepräsidenten schriftlich oder mündlich einberufen. Der Vorstand ist beschlussfähig, wenn alle seine Mitglieder eingeladen werden und mindestens die Hälfte von ihnen anwesend oder vertreten ist.

Der Vorstand fasst seine Beschlüsse mit einfacher Mehrheit. Bei Stimmgleichheit gibt die Stimme des Vorsitzenden den Ausschlag.

Den Vorsitz führt der Präsident, bei Verhinderung der erste bzw. zweite Vizepräsident.

Die Funktion eines Vorstandsmitgliedes endet durch Ablauf der Funktionsperiode. Die Vorstandsmitglieder können jederzeit schriftlich ihren Rücktritt erklären. Die Rücktrittserklärung ist an den Vorstand, im Falle des Rücktritts des gesamten Vorstandes an die Mitgliederversammlung zu richten.

Der Rücktritt des gesamten Vorstandes wird erst mit der Wahl des neuen Vorstandes wirksam.

#### **§ 14 Aufgabenkreis des Vorstandes**

Der Vorstand ist das Leitungsorgan des Vereins und hat für die Abwicklung der Vereinsgeschäfte zu sorgen. Ihm kommen alle Aufgaben zu, die nicht durch die Statuten einem anderen Vereinsorgan zugewiesen sind.

In seinen Wirkungsbereich fallen insbesondere folgende Angelegenheiten:

- a) Aufstellen des alljährlichen Voranschlages und des Rechnungsabschlusses
- b) Einberufung der ordentlichen und außerordentlichen Mitgliederversammlungen

- c) Vorbereitung der Tagesordnung und der Anträge für die Mitgliederversammlung
- d) Vollzug der von der Mitgliederversammlung gefassten Beschlüsse
- e) Aufnahme und Ausschluss von Mitgliedern
- f) Der Vorstand kann eine Geschäftsordnung beschließen, die von der Mitgliederversammlung zu genehmigen ist.
- g) Der Vorstand ist berechtigt, Ausschüsse einzusetzen und diesen die Erledigung bestimmter Angelegenheiten zu übertragen. Auch kann er die Beiziehung außenstehender Personen beschließen.
- h) Aufnahme, Kündigung und Entlassung von Angestellten oder Dienstnehmern des Vereins

### **§ 15 Besondere Obliegenheiten einzelner Vorstandsmitglieder**

Der Vorstand führt die laufenden Geschäfte des Vereins. Die Geschäftsführung und Vertretung des Vereins erfolgt kollektiv durch den Präsidenten, im Verhinderungsfall durch einen Vizepräsidenten, jeweils gemeinsam mit dem Kassier oder Schriftführer.

- a) Der Präsident führt den Vorsitz in der Mitgliederversammlung und in den Vorstandssitzungen. Er kann sich von einem Vizepräsidenten vertreten lassen.
- b) Der Schriftführer hat den Präsidenten bzw. den Vizepräsidenten bei der Führung der Vereinsgeschäfte zu unterstützen. Ihm obliegt die Führung der Protokolle der Mitgliederversammlung und der Vorstandssitzungen.
- c) Der Kassier ist für die ordnungsgemäße Geldgebarung des Vereins verantwortlich. Überweisungen bedürfen kollektiver Zeichnung.
- d) Die Beiräte unterstützen die übrigen Vorstandsmitglieder, übernehmen im Falle der Verhinderung des Schriftführers die Protokollführung.

Das Zeichnungsrecht über die Vereinskontoen wird die folgt geregelt:

Der Präsident, bei dessen Verhinderung einer der Vizepräsidenten zeichnet gemeinsam mit dem Kassier oder dem Schriftführer. Durch einstimmigen Beschluss des Vorstandes kann jedoch auch einzelnen Mitgliedern des Vorstandes Einzelzeichnungsberechtigung über die Vereinskontoen eingeräumt werden. Dies ist auch für Mitarbeiter des Vereins möglich, jedoch beschränkt auf kleine Beträge bis maximal € 1.500,--. Der Vorstand ist auch durch einstimmigen Beschluss berechtigt, Überweisungen im Rahmen des elektronischen Zahlungsverkehrs (Telebanking) durchzuführen und die entsprechenden Vollmachten und Ermächtigungen einzuräumen.



## **§ 16 Besondere Stellung des Leiters des Rupertinums und des Museums der Moderne**

Die Leiter der Salzburger Landessammlung Moderne Galerie und Graphische Sammlung RUPERTINUM und des MUSEUMS DER MODERNE haben das Recht, an allen Sitzungen des Vereinsvorstandes teilzunehmen. Sie sind vom Vorsitzenden rechtzeitig von den Vorstandssitzungen zu verständigen. Sie haben das Recht, den Vorstand zu beraten und Anregungen zu geben. Sie nehmen jedoch an Abstimmungen des Vorstandes nicht teil.

## **§ 17 Ehrenpräsident**

Die Mitgliederversammlung kann über Vorschlag des Vorstandes durch einstimmigen Beschluss einen Präsidenten des Vereins, der sich durch seine Tätigkeit für den Verein besonders verdient gemacht hat, den Titel „Ehrenpräsident“ verleihen. Der Ehrenpräsident hat das Recht, an Vorstandssitzungen beratend teilzunehmen.

## **§ 18 Rechnungsprüfer**

Von der Mitgliederversammlung werden für die Funktionsdauer des Vorstandes zwei Rechnungsprüfer oder ein Abschlussprüfer gewählt. Eine auch mehrfache Wiederwahl ist möglich. Den Rechnungsprüfern obliegt die laufende Gebarungskontrolle und die Überprüfung des Rechnungsabschlusses. Sie haben der Mitgliederversammlung über das Ergebnis der Überprüfung zu berichten. Die Rechnungsprüfer müssen unabhängig und unbefangen sein. Sie dürfen keinem Vereinsorgan mit Ausnahme der Mitgliederversammlung angehören.

## **§ 19 Schiedsgericht**

In allen aus dem Vereinsverhältnis entstehenden Streitigkeiten entscheidet ein Schiedsgericht, das aus fünf Personen besteht. Das Schiedsgericht wird derart gebildet, dass jeder Streitteil innerhalb von 8 Tagen dem Vorstand gegenüber schriftlich zwei Vereinsmitglieder als Schiedsrichter namhaft macht. Diese wählen mit einfacher Stimmenmehrheit einen Vorsitzenden des Schiedsgerichtes aus der Zahl der Vereinsmitglieder. Bei Stimmgleichheit entscheidet das Los.

Das Schiedsgericht fällt seine Entscheidungen, ohne an bestimmte Normen gebunden zu sein, nach bestem Wissen und Gewissen, bei Anwesenheit aller seiner Mitglieder mit einfacher Stimmenmehrheit. Den Streitparteien ist beiderseits Gehör zu gewähren. Die Entscheidungen des Schiedsgerichtes sind vereinsintern endgültig. Mitglieder, die sich in einer Streitigkeit aus dem Vereinsverhältnis nicht dem Schiedsgericht unterwerfen oder die Entscheidung des Schiedsgerichtes nicht anerkennen, können vom Vorstand aus dem Verein ausgeschlossen werden.

Sofern das Verfahren vor dem Schiedsgericht nicht früher beendet ist, steht für Streitigkeiten vor dem Schiedsgericht nach Ablauf von 6 Monaten nach dessen Konstituierung der ordentliche Rechtsweg offen. Die Mitglieder des Schiedsgerichtes haben Gründe, die ihre Unbefangenheit in Zweifel ziehen, bei ihrer Benennung sofort bekanntzugeben und eine Benennung abzulehnen.

## **§ 20 Auflösung des Vereins**

Die freiwillige Auflösung des Vereins kann nur in einer zu diesem Zweck einberufenen außerordentlichen Mitgliederversammlung und nur mit Zweidrittelmehrheit der abgegebenen gültigen Stimmen beschlossen werden. Diese Generalversammlung hat auch, sofern Vereinsvermögen vorhanden ist, über die Liquidation zu beschließen. Insbesondere hat sie einen Liquidator zu berufen und Beschluss darüber zu fassen, wem dieser das nach Abdeckung der Passiven verbleibende Vereinsvermögen zu übertragen hat.

Bei Auflösung des Vereins oder bei Wegfall des bisherigen begünstigten Vereinszweckes ist das verbleibende Vereinsvermögen für gemeinnützige, mildtätige oder kirchliche Zwecke im Sinne der §§ 34 ff BAO zu verwenden.

Der letzte Vereinsvorstand hat die freiwillige Auflösung binnen vier Wochen nach Beschlussfassung der zuständigen Sicherheitsdirektion schriftlich anzuzeigen. Er ist auch verpflichtet, die freiwillige Auflösung innerhalb derselben Frist in einem amtlichen Blatt zu verlautbaren.

## **§ 21 Datenschutz**

Jedes Mitglied stimmt zu, dass seine personenbezogenen Daten und Kommunikationsdaten mittels Datenverarbeitung erfasst und verarbeitet werden. Zugestimmt wird ferner einer Weitergabe und Nutzung der Kommunikationsdaten an bzw. durch das Museum der Moderne Salzburg zum Zwecke der Übermittlung von

Einladungen, Mailings und Informationsmaterial. Eine Weitergabe der Daten durch das Museum der Moderne Salzburg ist zu untersagen.